



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Bodenschutzbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,

Kataster und Vermessung

Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

per Zustellungsurkunde

TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH

Direktion HSEQ

Herrn Mario Wejda

Jean-Monnet-Straße 2

10557 Berlin

Frau Vetter

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):

Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow

Tel. 03328 318-377; Fax 03328 318-580

kristin.vetter@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 33327-22-84

Ihr Zeichen

Datum 02.11.2022

Vorgang Ihr Antrag vom 23.03.2022 auf Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans nach § 13BBodSchG: Teilbodensanierung ehem. MINOL-Tanklager Bad Belzig, Am Städtebahnhof der G.U.T. GmbH (01.03.2022, Rev. 6)

Grundstück

Gemarkung

Flur

Flurstück

Belzig

7

607 teilw.

Sehr geehrter Herr Wejda,

nach § 13 Absatz 6 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der aktuellen Fassung ergeht folgende Entscheidung:

I. Bescheid

I.1.

Der eingereichte Sanierungsplan (G.U.T. GmbH (01.03.2022): Ehemaliges MINOL-Tanklager Bad Belzig, Am Städtebahnhof Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG (Rev.6)) zur Teilbodensanierung des ehem. MINOL-Tanklagers wird unter Berücksichtigung der in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen und der in Abschnitt V aufgeführten Hinweise für verbindlich erklärt. Bestandteil der Verbindlichkeitserklärung sind die im Tenor und in den Nebenbestimmungen benannten Entscheidungen der im Verfahren beteiligten Behörden. Der Sanierungsplan für die Teilbodensanierung des ehem. MINOL-Tanklagers wird im Einvernehmen mit den nachfolgend aufgeführten Behörden für verbindlich erklärt:

- Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, T 26
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Stadt Bad Belzig
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Kreisstraßenbetrieb
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Bauaufsicht
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Wasserbehörde.

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

I.2.

Der für verbindlich erklärte Plan schließt gemäß § 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG folgende, die Sanierung betreffende behördliche Entscheidung mit ein:

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung zum Zwecke der Entfernung eines Phasenkörpers (MKW, BTEX-Schaden), im Grundwasserschwankungsbereich eines schwebenden Grundwasserleiters, im Rahmen eines Sanierungsplanes nach § 13 BBodSchG.

Gemäß dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) und dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in ihren gegenwärtig gültigen Fassungen erfolgt die Vergabe der folgenden widerruflichen und befristeten **wasserrechtlichen Erlaubnis mit der Reg.-Nr.: Wb-P-020-003 an die TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH.**

1. Zweck der Gewässerbenutzung

Das ehemalige MINOL-Tanklager in Bad Belzig ist im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Altlast unter der ALKAT-Nr. 0315602119 mit der Bezeichnung „ehemaliges MINOL-Tanklager Bad Belzig, Am Stadtebahnhof“ registriert.

Auf dem Areal des ehemaligen MINOL-Tanklagers ist der Boden und das Grundwasser mit aliphatischen Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und Aromaten (BTEX) belastet. Die Firma SakostaSKB GmbH erstellte am 21.08.2017 das „3. überarbeitete Sanierungskonzept für das Gelände des ehemaligen Tanklagers in 14806 Bad Belzig, Am Stadtebahnhof“. Die Firma G.U.T. GmbH erarbeitete infolgedessen einen Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG. Eine Sanierung des Areals soll im ersten Quartal 2023 erfolgen.

Die Kontaminationsherde werden auf Grundlage des ermittelten Schadensbildes in zwei Sanierungsbereiche unterteilt. Der „Sanierungsbereich 1“ umfasst den zentralen Tanklagerbereich, ist ca. 360 m² groß und weist Bodenverunreinigungen in Höhe von 730 (BTEX) bzw. 6.300 (MKW) mg/kg TS auf. Der „Sanierungsbereich 2“ liegt im Bereich der Abfüllschächte, ist ca. 40 m² groß und weist Bodenverunreinigungen in Höhe von 165 (BTEX) bzw. 17.000 (MKW) mg/kg TS auf. Angetroffenes Schichtenwasser ist mit MKW sowie BTEX in Höhe von bis zu 50 mg/l verunreinigt.

Das formulierte Sanierungsziel besteht darin, den Boden in den Bereichen der Kontaminationsherde zu entfernen, womit der Hauptschadstoffvorrat in der ungesättigten Bodenzone verringert werden soll. Dieser befindet sich in seiner maximalen Flächenausdehnung im Teufenbereich zwischen 3,0-6,0 m u. GOK. Laut Sanierungsplan der G.U.T. GmbH vom 01.03.2022 werden mit der Maßnahme 80 % der Mineralölkohlenwasserstoffe und 72 % an BTEX-Aromaten entfernt.

Entsprechend des Sanierungsplanes finden tiefgreifende Auskofferungen über einer Fläche von 462 m² statt. Die Geländeoberkante liegt bei ca. 100 NHN. Ab einer Tiefe von 6 m u. GOK, 94 NHN kann Schichtenwasser angeschnitten werden.

Im „Sanierungsbereich 1“ wird die Sanierungsgrube bis zum voraussichtlichen Anschnitt des Schichtenwassers bis auf 94 NHN ausgekoffert. Potenziell anfallendes Schichtenwasser sowie Tagwasser wird über Pumpensümpfe abgepumpt.

Zudem wird im „Sanierungsbereich 1“ ein Phasenkörper im Grundwasserschwankungsbereich des Schichtenwassers erwartet. Die Oberkante des Phasenkörpers liegt bei ca. 94 NHN und besitzt eine Mächtigkeit von 1,5 m. Phase wird ggf. bei der lokalen Vertiefung der Sanierungsgrube auf 92 NHN anfallen. Diese wird im Rahmen der Bauwasserhaltung mit gefördert und entsorgt.

Im „Sanierungsbereich 2“ wird die Sanierungsgrube bis zum voraussichtlichen Anschnitt des Schichtenwassers bis auf 94 NHN ausgekoffert. Potenziell anfallendes Schichtenwasser sowie Tagwasser wird über Pumpensümpfe abgepumpt.

Die geförderten Wässer werden einer Wasserreinigungsanlage (eine Aktivkohlestufe) zugeführt, abgereinigt und in Reinwasserbecken aufgefangen. Nach erfolgter Beprobung (zur Kontrolle der Reinigungszielwerte) werden die Wässer der kommunalen Kläranlage der Stadtwerke Bad Belzig angedient.

Es ist eine Grundwasserreinigungsanlage ohne Rückführung von Wässern oder Rückspülung von Filtern geplant. Es fallen somit keine Rückspülwässer an.

2. Umfang und Art der Gewässerbenutzung

Der verfahrenstechnische Ablauf der geplanten Sanierungsmaßnahme sieht vor, dass die Sanierungsgruben 1 und 2 sechs Meter tief (94 NHN) ausgekoffert werden. Ab einer Tiefe von 94 NHN kann witterungsabhängig Schichtenwasser angetroffen werden, dass mit MKW und BTEX belastet sein kann. Das Schichtenwasser und anfallendes Tagwasser wird über Pumpensümpfe abgepumpt und der Grundwasserreinigungsanlage zugeführt.

Im Sanierungsbereich 1 wird ab 94 NHN ein Phasenkörper mit einer Mächtigkeit von 1,5 m im Grundwasserschwankungsbereich des Schichtenwassers erwartet. Durch eine lokale Vertiefung bis auf 92 m NHN wird der Phasenkörper geborgen. Entsprechend der Witterungsbedingungen kann in diesem Stadium der Sanierungsmaßnahme eine Grundwasserabsenkung von mit MKW und BTEX belastetem schwebendem Grundwasser erforderlich werden. Der hierbei entstehende Absenktrichter verbleibt in den Grenzen der Sanierungsgrube. In einem Zeitraum von 30 Tagen können belastete Wässer in der Sanierungsgrube anfallen. Die im Sanierungsplan der G.U.T. GmbH vom 01.03.2022 erwarteten Fördermengen betragen:

Q_h	3,5 m ³ /h
Q_d	80,0 m ³ /d
Q_{max}	800,00 m ³ .

Die geförderten Wässer werden über einen Sandfang (Vorlagebehälter) zu einer Wasserreinigungsanlage mit Aktivkohlestufe geführt. Das gereinigte Wasser wird in Reinwasserbecken gesammelt. Das Reinigungsverfahren funktioniert vollautomatisch. Die Reinigungszielwerte sind:

MKW	< 0,1 mg/l
BTEX	< 10 µg/l
Benzol	< 1 µg/l.

Die Einhaltung der Reinigungszielwerte werden bei jedem gefüllten Reinwasserbehälter (3 Stück, je 30 m³) einmal vor der Entsorgung analysiert. Das aufgereinigte Wasser wird der kommunalen Kläranlage der Stadtwerke Bad Belzig angedient.

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Landkreis:	Potsdam-Mittelmark
Gemeinde/Stadt, Adresse:	Bad Belzig
Gemarkung:	Belzig
Flur:	7
Flurstück:	607
Koordinaten ETRS89/UTM Zone 33N	Ostwert: 335559 Nordwert: 5778782

4. Ausführendes Unternehmen

Das ausführende Unternehmen ist zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme anzugeben.

5. Entscheidungsgrundlagen

Entscheidungsrelevant für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind folgende Unterlagen:

- Antragsunterlagen zum Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG „ehemaliges MINOL-Tanklager Bad Belzig, Am Städtebahnhof“ im Landkreis Potsdam-Mittelmark, AZ 33327-22-84
- Einleiten von Überschusswasser / Grundwasser ehem. TL am Städtebahnhof nach Vorbehandlung in einer temporären GWRA in 14806 Bad Belzig, Stadtwerke Bad Belzig, 30.05.2022.

I.3.

Die Sanierung des Geländes des ehemaligen MINOL-Tanklagers Bad Belzig ist aus bauaufsichtlicher Sicht zulässig. Von einer Baugenehmigung wird in diesem Einzelfall abgesehen.

I.4.

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr von 816,00 Euro festgesetzt.

II. Unterlagen

- (1) G.U.T. GmbH (01.03.2022): Ehemaliges MINOL-Tanklager Bad Belzig, Am Städtebahnhof Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG (Rev.6)
 - 1a) G.U.T. GmbH (30.08.2022): Gutachterliche Stellungnahme
 - 1b) G.U.T. GmbH (14.09.2022): 2 Austauschseiten von (1): Seite 8 und Seite 23
 - 1c) G.U.T. GmbH (11.10.2022): Gutachterliche Stellungnahme zu Nachforderungen des Landesamts für Umwelt, T26 Immissionsschutz vom 19.09.2022 mit Anlagen:
 - Anlage 1 Immissionsschutzplan (Rev. 5 – Stand 11.10.2022; Anlage 7 des Sanierungsplans);
 - Anlage 2 Gefahrstoffdatenblätter
- (2) TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH (23.03.2022): Antrag auf Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans (1)
 - 2a) Dornier Power and Heat GmbH (16.08.2022): E-Mail zur Vorlage der Ausführungsplanung: Vergabeunterlagen, keine separate Ausführungsplanung
 - 2b) TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH (31.08.2022): E-Mail mit Übersendung von 1a)
 - 2c) TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH (12.09.2022): E-Mail mit Übersendung Gesprächsnotiz mit LfU T26 vom 06.09.2022
 - 2d) Dornier Power and Heat GmbH (14./16.09.2022): E-Mail mit Übersendung von 1b)
 - 2e) Dornier Power and Heat GmbH (12.10.2022): E-Mail mit Übersendung von 1c)
- (3) Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Denkmalschutzbehörde (24.03.2022): Denkmalschutzrechtliche Stellungnahme

- (4) Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde (31.03.2022): Naturschutzrechtliche Stellungnahme, Az.: 33572-22-82
- (5) Landkreis Potsdam-Mittelmark, Kreisstraßenbetrieb (07.04./21.06.2022): Stellungnahme, Az.: Vö/K6926/MinolTL
- (6) Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Bauaufsicht (12.04.2022): Stellungnahme Bauaufsicht, Az.: 01954-22-10
- (7) Stadt Bad Belzig (19.04.2022): Schreiben, Az.: 615000
- (8) Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (20.04.2022): Arbeitsschutzrechtliche Stellungnahme, Vorgangsz.: A- 7226/2022
- (9) Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2 (24.10.2022): Stellungnahme der oberen Abfallwirtschaftsbehörde; Gesch-Z.: LUGV_T26-3116/802+14#312940/2022
- (10) Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Abfallwirtschaftsbehörde (10.06.2022, 06.09.2022): Stellungnahmen, Az.: 35991-22-83
- (11) Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Wasserbehörde (04.07.2022): Stellungnahme, Az.: 34425-22-85

III. Nebenbestimmungen

III.1. Bodenschutzrechtliche Belange

- (1) Die Anwohnerinformationen sind vorab der Unteren Bodenschutzbehörde (im Folgenden UBB) zu übergeben.
- (2) Die zu erhaltenden Grundwassermessstellen sind wirksam vor Zerstörung durch Baustellenfahrzeuge zu schützen. Sofern eine Messstelle beschädigt oder zerstört wird ist die UBB unverzüglich zu informieren.
- (3) Die gesamte Sanierungsmaßnahme ist durch einen sachverständigen Gutachter fachtechnisch zu begleiten und zu überwachen.
- (4) Die UBB ist zur Bauanlaufberatung, die vor Beginn der Sanierungsmaßnahme durchzuführen ist, einzuladen. Die Teilbodensanierung ist in enger Abstimmung mit der UBB durchzuführen. Dies gilt insbesondere für ggf. erforderlich werdende Abweichungen vom Sanierungsplan.
- (5) Die Untersuchungsergebnisse der Haufwerks-/Containerbeprobungen sind der UBB vor dem Wiedereinbau vor Ort / vor der Abfuhr zur Prüfung vorzulegen.
- (6) Während der Durchführung der Sanierungsarbeiten ist ein Bautagebuch zu führen, das den Ablauf der Sanierung nachvollziehbar darstellt. Besondere Vorkommnisse sind darin zu vermerken. Das Bautagebuch ist vor Ort aufzubewahren und der UBB auf Verlangen jederzeit auszuhändigen.
- (7) Für die Herstellung der Oberflächenabdeckung / die Wiederverfüllung gelten die Vorgaben der UBB zum Regelaufbau von qualifizierten Bodenmaterialien in den Sanierungsbereichen 1 und 2. Das bedeutet im Einzelnen folgende zulässigen Einbaukriterien:

Geländeoberkante (GOK) bis 0,2 m u. GOK: Oberboden:

Material (Kornverteilung)	schwach bis stark schluffiger bzw. lehmiger Sand
Bodenart nach KA 5	Su2, Su3, Su4; SI2, SI3, SI4
Trockenrohdichte TRD in Anlehnung KA 5	gering bis mittel; TRD = 1,2 -1,6 g/cm ³
nutzbare Feldkapazität	nFK ≥ 12 Vol.-% (mit Berücksichtigung des Steinanteil)
Luftkapazität	LK ≥ 6 Vol.-% (mit Berücksichtigung des Steinanteil)
Schichtmächtigkeit	d ≥ 0,20 m
Anteil Steine	≤ 5 M.-% (Größtkorn = 40 mm)
Humusgehalt	TOC 1-2 M.-% (max. 5 M.-%)
Deklarationsanalyse	Vorsorgewerte gem. Anhang 2, Ziffer 4 BBodSchV / hilfsweise LAGA M20 TR Boden gem. Tab. II.1.2-2 u. II.1.2-3: Z 0

0,2 m bis 1 m u. GOK: Geschiebemergel:

Material (Kornverteilung)	schwach bis stark schluffiger bzw. lehmiger Sand
Bodenart nach KA 5	SI2, SI3, SI4
Durchlässigkeitsbeiwert	kf-Wert: <10 ⁻⁶ m/s
Schichtmächtigkeit	d ≥ 0,80 m
Anteil Steine	≤ 10% (Größtkorn = 40 mm)
Humusgehalt	TOC ≤ M.-1,0 %
Deklarationsanalyse	LAGA M20 TR Boden Tab. II.1.2-2 u. II.1.2-3: Z 0

1,0 m u. GOK bis 1,0 m oberhalb des GW-Spiegels:

standorteigenes Material (Sanierungsmaßnahme): Einbaukriterien gem. LAGA M20 TR Boden: MKW bis max. Z 2, BTEX bis max. Z 2

standortfremdes Material (Lieferboden): Einbaukriterien gem. LAGA M20 TR Boden, Parameterliste gem. Tab. II.1.2-4 und II.1.2-5: Zuordnungswerte bis max. Z 1.2

1,0 m oberhalb des GW-Spiegels bis Sohlen Aushubgruben:

standorteigenes und standortfremdes Material: Einbaukriterien gem. LAGA M20 TR Boden, Parameterliste gem. Tab. II.1.2-4 und II.1.2-5: Zuordnungswerte bis max. Z 1.1

Die Probenahmeprotokolle und Prüfberichte für den Lieferboden einschließlich Herkunftsangabe sind vorab der UBB zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Vorlage vollständiger Unterlagen und Freigabe durch die UBB kann die Wiederverfüllung mit unbelastetem Boden (Z 0) erfolgen.

- (8) Zur Beweissicherung sind Sohl- und Stoßbeprobungen durchzuführen. Die UBB ist 2 Arbeitstage vor den Sohl-/Stoßbeprobungen der zwei Sanierungsbereiche schriftlich zu informieren. Die Probenahmeprotokolle und die Prüfberichte der chemischen Untersuchungen sind der UBB unverzüglich nach Eingang vorzulegen.
- (9) Störungen während des Sanierungsablaufs bzw. neu hinzugewonnene Erkenntnisse hinsichtlich der Verunreinigungen sind dem UBB unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Die Sanierungsmaßnahme ist zu dokumentieren. Der UBB ist nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme ein Abschlussbericht vorzulegen.

III.2. Abfallrechtliche Belange

III.2.1. Obere Abfallwirtschaftsbehörde

1. Sofern nicht bereits vorhanden, ist durch den Bauherrn vor Beginn der Sanierungsmaßnahme eine Abfallerzeugernummer bei der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB mbH), Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam zu beantragen.
2. Auf der Grundlage des Sanierungsplanes ist eine konkrete Ausführungsplanung zu erarbeiten und dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 26, spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
3. Spätestens 3 Wochen vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeit sind, zur Gewährleistung der reibungslosen Entsorgung, durch den Bauherrn oder seinem Beauftragten die Entsorgungswege der anfallenden gefährlichen Abfälle sowie die Entsorgungsmodalitäten mit der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB mbH) vorabzustimmen.
4. Das anfallende kontaminierte Aushubmaterial aus der gesättigten Bodenzone (94 bis 92 m NHN) ist direkt in gas- und flüssigkeitsdichte Transportcontainer zu verladen und der Entsorgung zuzuführen.
5. Alle Abfälle, die bei der Durchführung der Sanierungsmaßnahme anfallen, sind gemäß LAGA PN 98 zu beproben, anhand der Analyseergebnisse abfallrechtlich einzustufen und in Abhängigkeit von der Einstufung ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Die konkrete Vorgehensweise bei der Durchführung der Probenahme und Analytik der anfallenden Abfälle ist mit der unteren Abfallwirtschaftsbehörde und dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 26, rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor Baubeginn, abschließend abzustimmen.
7. Die Entsorgung des bei der Sanierung anfallenden belasteten Bodenaushubs über ein Zwischenlager ist nicht zulässig.
8. Sämtliche beim Betrieb der Wasserreinigungsanlage anfallenden Abfälle, wie z.B. beladene Aktivkohlefilter, Schlämme aus der Wasseraufbereitung, Leichtphase, sind zu beproben, anhand der Analyseergebnisse abfallrechtlich einzustufen und in Abhängigkeit von der Einstufung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
9. Bereitstellungsflächen für schadstoffbelastetes Aushubmaterial sind, gemäß den Erfordernissen des Bodenschutz- und Wasserrechtes, wasserundurchlässig und abflusslos herzurichten.
Anfallendes Niederschlags- und Sickerwasser ist zu erfassen, zu analysieren und in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
10. Um die Verschleppung schadstoffbelasteten Materials durch Transportvorgänge aus dem Schwarzbereich des Sanierungsbereichs zu vermeiden, ist eine manuelle Reinigung der Transportfahrzeuge vorzunehmen. Kann durch die manuelle Reinigung die Verschleppung schadstoffbelasteten Materials nicht ausgeschlossen werden, ist eine entsprechend dimensionierte Reifen- und Fahrzeugreinigungsanlage zu installieren.
Transportcontainer, die aus dem Schwarzbereich verbracht werden, sind im Schwarzbereich von Anhaftungen schadstoffbelasteten Materials gründlich zu reinigen.

11. Für Havariefälle sind ausreichend Bindemittel und Behältnisse bereitzuhalten. Verbrauchte Bindemittel und beschädigte Behältnisse sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
12. Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten auftreten, die auf eine Abweichung von den vorliegenden Untersuchungsergebnissen hindeuten, ist das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 26, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam unverzüglich telefonisch oder per Mail zu informieren.
Bis zur Entscheidung der Behörde über die weitere Vorgehensweise ist die Aushubtätigkeit einzustellen und der betroffene Bereich, vor Witterungseinflüssen und Ausgasung geschützt, abzuplanen.
13. Es ist sicherzustellen, dass alle Abfälle grundsätzlich getrennt gehalten werden. Die Vermischung gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien, mit dem Ziel der Schadstoffverdünnung und des Schadstofftransfers sowie der Umdeklarierung in eine andere Abfallart und Abfallschlüssel, ist nicht zulässig.
14. Eine Behandlung und/oder Lagerung der Abfälle darf nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erfolgen. Auf § 28 Abs. 2 KrWG wird hingewiesen (Einzelfallregelung).
15. Mit der Beförderung von Abfällen, die gemäß § 3 Abs. 5 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) als gefährlich einzustufen sind, dürfen nur Transporteure mit gültiger Erlaubnis nach § 54 KrWG oder Entsorgungsfachbetriebe, deren Zertifizierung die abfallwirtschaftliche Tätigkeit "Befördern" miteinschließt, beauftragt werden.
16. Spätestens 1 Monat nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme ist dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 26, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, für die angefallenen gefährlichen Abfälle eine Entsorgungsbilanz zu übergeben.
Die Entsorgungsbilanz hat folgende Mindestangaben zu enthalten:
 1. Abfallart und Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
 2. Abfallmenge in Tonnen
 3. Nummern der genutzten Einzel- bzw. Sammelentsorgungsnachweise
 4. Abfallbeförderer (Firmenbezeichnung, Anschrift)

III.2.2. Untere Abfallwirtschaftsbehörde

a) Kapitel 7.3.1 – Bauvorbereitung

Nebenbestimmung a)

Durch den Bauherrn ist eine baustellenbezogene Abfallerzeugernummer zu beantragen (hier: Sonderabfallgesellschaft mbH (SBB mbH), Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam) und 4 Wochen vor Beginn der Sanierungsmaßnahme nachzuweisen.

b) Kapitel 7.3.1 – Bauvorbereitung

Nebenbestimmung b)

Es ist die Vorlage einer Ausführungsplanung zur Sanierungsmaßnahme erforderlich. Diese Ausführungsplanung soll die vorliegende Sanierungsplanung fortschreiben und ist der UAWB 6 Wochen vor Beginn der Sanierungsmaßnahme zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu berücksichtigen.

- c) Kapitel 7.3.10 – Herstellung der Bereitstellungsfläche
Herstellen des Unterbaues der zu dichtenden Bereitstellungsfläche mittels einer Tragschicht aus RC-Material (20 cm) sowie einer Ausgleichsschicht aus sandigem Material.
Nebenbestimmung c)
Die für den Unterbau der gedichteten Bereitstellungsfläche eingesetzten Materialien haben jeweils die LAGA M20 – Zuordnungswerte 1.2 einzuhalten. Der UAWB sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- d) Kapitel 7.3.16 – Bereitstellung/ Handling kontaminierter Massen
Die im Rahmen des Aushubs anfallenden Massen werden durch die Örtliche Bauüberwachung organoleptisch bewertet und separiert. Unterstützend erfolgt der Einsatz eines PID, um ionisierbare Kohlenwasserstoffe zu detektieren.
Nebenbestimmung d)
Die Vorgehensweise dieser Bewertung i.S. einer Voreinstufung ist in der Art zu konkretisieren, dass eine Fehleinstufung auszuschließen ist. Insbesondere sind die Kriterien zur Entscheidung der Einstufung eindeutig zu definieren. Darüber hinaus sind technische Angaben zum Einsatz eines PID zu machen (Typ, Messbereiche bezogen auf die zu erwartenden Schadstoffparameter, Kalibrierung, etc.). Diese Konkretisierung ist in dem Qualitätssicherungsplan der Anlage 8.11 aufzunehmen.
- e) Kapitel 7.3.17 – Entsorgungskonzept
Aushub auf der Grundlage der Vordeklaration 2020 zum Bodenaushub;
teufenorientierte LAGA-M20-Einstufung:
GOK bis 2,0 m unter GOK LAGA M20 – Zuordnung Z0
2,0 m bis 4,0 m unter GOKLAGA M20 – Zuordnung Z1.2
Nebenbestimmung e)
Es ist eine Probenahme-/ Untersuchungsstrategie zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, die die Ergebnisse der Vordeklaration 2020 in der Form verifiziert, dass kontaminierte Fehlchargen auszuschließen sind.
Darüber hinaus ist die weitere analytische Untersuchung der Aushubmaterialien eine Probenahme-/ Untersuchungsstrategie zur Prüfung und Zustimmung darzulegen;
Frist: 4 Wochen vor Baubeginn.
- f) Kapitel 7.3.17 – Entsorgungskonzept
Verbringen der mineralischen Abfälle (Boden, Boden-Bauschutt, Bauschutt, etc.) sowie andere Abfälle, die i.S.v. § 3 Abs. 5 KrWG als nicht gefährlich zu definieren sind und gefährliche Abfälle mit einer Menge von < 2 t.
Nebenbestimmung f)
Für die voranstehend genannten Abfälle ist der UAWB spätestens 3 Wochen vor Aufnahme der Sanierungsmaßnahme ein nachvollziehbares Entsorgungs- und Verwertungskonzept vorzulegen. Die Entsorgung/ Verwertung für nicht gefährliche Abfälle erfolgt je Charge ausschließlich mit der Freigabe der UAWB. Die Freigabe ist vor dem Abtransport der Abfälle von der UAWB einzuholen.

III.3. Wasserrechtliche Belange

zu I.2. Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird für die Dauer von 40 Tagen nach Beginn der Grundwasserabsenkung befristet erteilt. Die Frist beinhaltet eine mögliche Verzögerung der geplanten Maßnahme.

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn der Inhaber der Erlaubnis den Zweck oder den Umfang der Benutzung ändert oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat (§ 18 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 1 BbgWG).

3. Vorbehalte

Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 13 Abs. 1 WHG).

4. Bedingung

Vor Beginn der Gewässerbenutzung sind die Auflagen 5.1 a. bis c. zu erfüllen. Die in den Auflagen 5.1 a. bis c. geforderten Dokumentationen sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Begutachtung zu überreichen. Erst nach positiver Bewertung durch die untere Wasserbehörde kann die Altlastensanierungsphase begonnen werden, in der das schwebende Grundwasser aufgeschlossen wird.

5. Auflagen

5.1 Auflagen zur Wasserhaltung

- a. Sechs Wochen vor Beginn der Gewässerbenutzung ist eine Dokumentation zur Funktion und zum Aufbau der Wasserreinigungsanlage (Aktivkohlekolonnen) bei der unteren Wasserbehörde mit Bezug auf die Reg.-Nr. **Wb-P-020-003** einzureichen (per E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de). Die Grundwasserreinigungsanlage hat dem Stand der Technik zu entsprechen.
Zur Dokumentation gehört die Beschreibung der Anlagenteile und etwaiger Anlagenschnittstellen sowie etwaiger beaufschlagter Flächen. Der verfahrenstechnische Ablauf der Wasserreinigungsanlage ist beginnend von den fliegenden Leitungen über die Sandfänge und den Aktivkohlekolonnen bis hin zu den Reinwasserbecken detailliert zu beschreiben. Die Anlagenkapazität (Anlagendurchsatz) ist anzugeben. Werden Anlagenteile turnusmäßig gereinigt oder ausgetauscht sind die verfahrenstechnischen Abläufe diesbezüglich zu erläutern.
- b. Drei Monate vor Beginn der Gewässerbenutzung ist ein Vertrag mit einem Fachunternehmen, das das Rückspülwasser sachgerecht entsorgt, bei der unteren Wasserbehörde mit Bezug auf die Reg.-Nr. **Wb-P-020-003** einzureichen (per E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de). Der Nachweis ist zu erbringen, dass das Fachunternehmen über Art und Menge des Rückspülwassers in Kenntnis gesetzt wurde.
- c. Es ist zu gewährleisten, dass zu jedem Zeitpunkt der Sanierungsmaßnahme die Wasserreinigungsanlage die anfallenden Wassermengen in dem Maße aufreinigen kann, dass nachweislich keine Überschreitungen der LAWA - Geringfügigkeitsschwellenwerte (der derzeit gültigen Fassung) für die Schadstoffparameter: MKW, BTXE, Benzol und Schwermetalle (As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn) für das Reinwasser zu erwarten sind. Der verfahrenstechnische Ablauf zur Einhaltung der Reinigungszielwerte ist zu erläutern.
- d. Der Beginn der Gewässerbenutzung ist der unteren Wasserbehörde mit Bezug auf die Reg.-Nr. **Wb-P-020-003** zwei Wochen vorab anzuzeigen (per E-Mail: wasser@potsdam-mittelmark.de).
- e. Die bei der Wasserhaltung entnommenen bzw. zutage geförderten Wassermengen sind durch einen geeigneten und geeichten Wasserzähler kontinuierlich zu erfassen.

- f. In der vertieften Sanierungsgrube des Sanierungsbereiches 1 ist die Wasserhaltung so lange auszuführen, wie Grundwasser vom schwebenden Grundwasserleiter in erheblichen Maße in die vertiefte Sanierungsgrube nachströmt.
- g. Werden in den Sanierungsbereichen 1 und 2 unbekannte Phasenkörper im Grundwasserschwankungsbereich aufgeschlossen, so sind diese im gleichen verfahrenstechnischen Umfang zu entfernen wie dies in der vertieften Sanierungsgrube des Sanierungsbereiches 1 geplant ist.
- h. Die Reinwasseruntersuchungen sind auf folgende altlastenrelevante Parameter abzustellen:
 - MKW
 - BTEX
 - Benzol
 - Schwermetalle (As, Pb, Cd, Cr, Cu, Ni, Hg, Zn)

Die Entnahme der Proben soll durch ein akkreditiertes Labor erfolgen. Überschreiten die Analyseergebnisse die Reinigungszielwerte sind die untere Bodenschutzbehörde und die untere Wasserbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Die im Schreiben „Einleiten von Überschusswasser / Grundwasser ehem. TL am Stadtebahnhof nach Vorbehandlung in einer temporären GWRA in 14806 Bad Belzig, Stadtwerke Bad Belzig“ vom 30.05.2022 durch die Stadtwerke Bad Belzig formulierten Bestimmungen sind einzuhalten.

- i. Die zur Ausübung der Gewässerbenutzung notwendigen Anlagen sind ordnungsgemäß instand zu halten, nach Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten.
- j. Wässer, die nicht der kommunalen Kläranlage der Stadtwerke Bad Belzig angedient werden können, sind einem Entsorgungsunternehmen anzudienen. Es wird auf Auflage 5.1.b verwiesen.
- k. Die Wasserhaltungsmaßnahme ist örtlich und zeitlich auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Die für die Absenkung notwendigen Anlagen sind umgehend, vollständig und ordnungsgemäß zurückzubauen.
- l. Schäden, die trotz Vorbeugemaßnahmen durch die Grundwasserentnahme bzw. durch die Herstellung, Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der dazu notwendigen Anlagen entstehen, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden durch den Erlaubnisinhaber schriftlich anzuzeigen und auf dessen Kosten unverzüglich und vollständig zu beheben.
- m. Das Ende der Grundwasserhaltung ist der unteren Wasserbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde mit Bezug auf die Registriernummer Wb-P-020-003 unverzüglich mitzuteilen.

5.2. Auflagen weiterer Belange der Gewässeraufsicht

- a. Die Bereitstellungsfläche ist flüssigkeitsundurchlässig zu errichten. Die Fläche muss dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Die Fläche muss so bemessen sein, dass austretende und auftretende wassergefährdende Stoffe vollumfänglich aufgefangen werden können.

- b. Der auf der Bereitstellungsfläche anfallende Niederschlag ist vollständig aufzufangen und über die Gruben mit Pumpensämpfen der Wasserreinigungsanlage zuzuföhren. Die erforderlichen Rückhalteeinrichtungen (flüssigkeitsundurchlässige befestigte Bereitstellungsfläche, Aufwallung, Graben mit Pumpensumpf) sind so zu bemessen, dass auch Starkregenereignisse vollumfänglich auf der Bereitstellungsfläche gefasst werden können.
- c. Sämtliche Schmutzwasserleitungen (fliegende Leitungen), die Wässer zur Wasserreinigungsanlage föhren, sind auf der Bereitstellungsfläche entlangzuföhren.
- d. Die mit belasteten Wässern gefüllten flüssigkeitsdichten Container sind auf der flüssigkeitsundurchlässigen Bereitstellungsfläche abzustellen. Das Abstellen der Container auf anders deklarierten Flächen ist nicht gestattet. Die Container müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Die einwandigen Container müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Ausführung von Zustandskontrollen jederzeit möglich sind. Die Container sind täglich auf Dichtheit zu überprüfen.
- e. Grundwassermessstellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 135) zurückzubauen.

III.4. Immissionsschutzrechtliche Belange

- 1. Zur Begrenzung von Emissionen ist die Größe der arbeitstäglichen Aushubbereiche entsprechend der vorhandenen Aushub- Transport- bzw. Bereitstellungsleistung zu dimensionieren.
- 2. Freiliegende schadstoffbelastete Aushubbereiche sind zu minimieren und bei Einstellung der arbeitstäglichen Aushubtätigkeit vor Witterungseinflüssen und Ausgasung geschützt abzudecken.
- 3. Auf den Bereitstellungsflächen aufgesetzte und mit Schadstoffen belastete Haufwerke aus der ungesättigten Bodenzone sind vor Witterungseinflüssen und Ausgasung geschützt abzudecken. Die Abdeckung ist permanent zu gewährleisten.
- 4. Auf allen Fahrwegen des Sanierungsbereiches sind permanent Reinigungs- und Staubbindungsmaßnahmen durchzuführen.
Staubende Materialien (Bodenaushub, Baurestmasten mit hohem Feinanteil u.ä.) sind beim Be- und Entladen, insbesondere an den Anschütt- und Abbaustellen, feucht zu halten.
- 5. Der Transport des bei der Sanierungsmaßnahme anfallenden kontaminierten Aushubmaterials zur Entsorgungsanlage hat in gas- und flüssigkeitsdichten Transportcontainern bzw. gas- und flüssigkeitsdichten Aufliegermulden zu erfolgen.
- 6. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Zwischenlagerung und/oder Behandlung von Abfällen, die dem Genehmigungserfordernis nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen, ist nicht Gegenstand des Sanierungsplanes und damit nicht zulässig.
- 7. Zur Minderung der Schadstoff- und Geruchsausträge soll die Sanierungsmaßnahme nicht bei erhöhten Umgebungstemperaturen durchgeführt werden.

8. Die Überwachung der Schadstoffkonzentration in der Luft in der unmittelbaren Umgebung der Baugrube (Leitsubstanz Benzol) ist gemäß dem begleitenden Messprogramm der Eigen- und Fremdüberwachung (Arbeits- und Sicherheitsplan) durchzuführen; die Ergebnisse sind wöchentlich auszuwerten.
9. Das kontaminierte Wasser aus dem Aushubbereich ist der GWRA zuzuführen und über die Wasseraktivkohle abzureinigen.

IV. Begründung

IV.1. Altlasten/Bodenschutz

Sachverhalt

Das ehemalige MINOL-Tanklager ist Bestandteil des Bahnhofgeländes der Stadt Bad Belzig, grenzt im Norden an Gleisanlagen und wurde von 1949 bis 1993 genutzt. Die Anlieferung erfolgte über Kesselwagen. Die Abfüllschächte sowie das Fundament der DK-Zapfsäule für die Lok-Betankung sind noch vorhanden. Es wurde Dieselmotorkraftstoff und Vergasermotorkraftstoff umgeschlagen. Die Tankwagenbefüllung erfolgte auf der Ladestraße zwischen Tanklagergelände und Gleisanlagen. Es gab auch DK- und VK-Zapfsäulen für Pkw. Im Laufe der Betriebshistorie kam es zu den typischen Schadstoffeinträgen (MKW, BTEX, PAK) in den Boden und in das Grundwasser, welche einen Umfang angenommen haben, der eine Sanierung erforderlich macht.

Auf dem o. g. Grundstück befindet sich derzeit noch die Tankinfrastruktur und Tankanlagen des ehemaligen MINOL-Tanklagers. Der Rückbau/Abriss dieser Anlagen (sogen. Phase 1) erfolgt im Vorfeld der geplanten Sanierungsmaßnahme (voraussichtlich Nov./Dez. 2022) und ist nicht Gegenstand des vorgelegten Sanierungsplans.

Der Sanierungsplan der GUT GmbH beschreibt die geplante Teilsanierung der ungesättigten Bodenzone (sogen. Phase 2), die im ersten Quartal 2023 realisiert werden soll sowie die Nachsorgemaßnahmen, die voraussichtlich bis 2025 dauern.

Die von der Sanierung betroffene Fläche ist ca. 1.067 m² groß.

Die Quelle der Verunreinigungen des Bodens und Grundwassers mit aliphatischen Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) und Aromaten (BTEX) befindet sich im Bereich der Abfüllschächte, der Tanks und des Abfüllstands des ehemaligen MINOL-Tanklagers. Der Sanierungsbereich 1 umfasst den zentralen Tanklagerbereich mit Rampe, ist ca. 360 m² groß und weist maximale Bodenverunreinigungen in Höhe von 730 (BTEX) bzw. 6.300 (MKW) mg/kg TS auf. Der Sanierungsbereich 2 liegt im Bereich der Abfüllschächte, ist ca. 40 m² groß und weist maximale Bodenverunreinigungen in Höhe von 165 (BTEX) bzw. 17.000 (MKW) mg/kg TS auf. Das Grundwasser ist mit MKW sowie BTEX in Höhe von bis zu 50 mg/l verunreinigt.

Ziel der Sanierung ist die Verringerung der Schadstoffe in der ungesättigten Bodenzone um ca. 72 (BTEX) bzw. 80 % (MKW). Es ist ein geometrisches Sanierungsziel festgelegt, dass die obersten 6 Bodenmeter (Grundwasseranschnitt) sowie beim Sanierungsbereich 1 eine lokale Vertiefung bis 8 m u GOK zur Entfernung des oberen Phasenkörpers umfasst.

Eine Nachnutzung des Grundstücks ist durch den Eigentümer, die Deutsche Bahn AG derzeit nicht geplant.

Im März 2022 legte das Ingenieurbüro G.U.T. GmbH im Auftrag des Sanierungspflichtigen, der TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH den Sanierungsplan (Rev. 6) vor.

Am 23.03.2022 beantragte die TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH beim Landkreis Potsdam-Mittelmark die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans.

Im September 2022 wurden im Auftrag des Sanierungspflichtigen zwei Austauschseiten (Seiten 8, 23) vom Sanierungsplan übersandt, die die beiden Phasen (Rückbau und Teilsanierung) präziser beschreiben (siehe II. Unterlagen 1b), 2d)). Im Oktober 2022 wurde der überarbeitete Immissionsschutzplan (Rev. 5 – Stand 11.10.2022; Anlage 7 des Sanierungsplans) sowie die Gefahrenstoffdatenblätter für Benzol, Ethylbenzol und Kohlenwasserstoffgemische übergeben (siehe II. Unterlagen 1c), 2e)).

Grundlage ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Total Deutschland GmbH und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 07./22.09.2004 mit der sich der Antragsteller zur Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen bereit erklärt hat.

Der Sanierungsplan umfasst den teilweisen Ausbau und die Entsorgung des mit Schadstoffen verunreinigten Bodens in der ungesättigten Bodenzone - nach dem vorlaufend erfolgten Rückbau aller baulichen Anlagen, einschließlich Tiefenenttrümmerung - in der Variante offene/teilverbaute Baugrube, mit anschließender Wiederverfüllung der Baugruben mit gering bzw. unbelasteten Boden.

Der Sanierungsplan beschreibt ausführlich folgende Maßnahmen:

- 1) Beprobung und Untersuchung von 13 Grundwassermessstellen als „Nullmessung“, Bauvorbereitung, Beweissicherung, Anliegerinformationen, Vermessung, Baustelleneinrichtung, Arbeits-/Gesundheitsschutz, Herstellung der 620 m² großen Bereitstellungsfläche
- 2) bauparallele Kampfmittelfreimessung, Absaugung von Leichtphase aus Baugrube, Rückbau von 5 Grundwassermessstellen in Phase 1 oder bauparallel, Wasserhaltung, -abreinigung mit Wasseraktivkohle
- 3) Herstellung Verbau/Einbohren der Träger (Berliner Verbau, Gleitschienenverbau), Ausfachung im Baufortschritt
- 4) temporäre Umverlegung des Abwasserkanals DB AG, Rückbau Bestandskanal im Baubereich
- 5) Sanierungsbereich 1: Bodenaushub bis max. 6 m unter GOK (Grundwasseranschnitt) unter Schutz des Teilverbaus im Süden; Fortführung des Aushubs im Gleitschienenverbau bis 8 m unter GOK (Grundwasserschwankungsbereich); Sanierungsbereich 2: Bodenaushub bis max. 6 m unter GOK mit teilweisem Verbau
- 6) Beweissicherung durch Sohl- und Stoßbeprobungen
- 7) Ablagerung Bodenaushub auf Haufwerke (ungesättigter Boden; Separieren nach Belastungsgrad gemäß Anweisung örtlichen Bauüberwachung, Abdecken mit Folie) bzw. Direktverladung vom Radlader in wasserdichte und gedeckelte Container (wassergesättigter Boden) auf Bereitstellungsfläche/Stellfläche Container, Probenahme durch Fremdüberwachung, Deklarationsanalyse, Entsorgung des kontaminierten Bodens
- 8) sofortige Rückverfüllung im grundwassergesättigten Bereich mit Liefermaterial; Rückverfüllung oberhalb des Grundwasseranschnittes und der Hohlform bis Geländeoberkante mit geeignetem Standortmaterial bzw. Liefermaterial
- 9) Reinigung der Lagerflächen und Rückbau der Bereitstellungsfläche, Wiederherstellung Abwasserkanal der DB AG, Sanierungsbereiche/genutzte Flächen, Baustellenberäumung

- 10) Dokumentation der bau-, entsorgungs-, finanztechnischen relevanten Unterlagen in Berichtsform
- 11) Grundwassermonitoringkampagnen als Nachsorgemaßnahme: 6 Monate nach Sanierung und weitere 2 Jahre jährliche Beprobung/Untersuchung ausgewählter Messstellen.

Der vorgelegte Sanierungsplan nach § 13 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) fasst das Sanierungsziel und das Vorgehen bei der Sanierung schriftlich und zeichnerisch zusammen. Dieser Plan enthält im Wesentlichen die Maßnahmen zur Teilsanierung der ungesättigten Bodenzone einschließlich der Entsorgung der gefährlichen Abfälle als Gefahrenabwehrmaßnahme i.S. von § 13 BBodSchG. Ziel ist es, die Gefahr zu vermindern, dass weiterhin tankstellentypische Schadstoffe über den Sickerwassermigrationspfad in das Grundwasser gelangen.

Zu dem Vorhaben wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, T 26
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Stadt Bad Belzig
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Kreisstraßenbetrieb
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Landkreis Potsdam-Mittelmark, Untere Wasserbehörde.

Die o. g. Träger öffentlicher Belange haben bei Berücksichtigung ihrer Entscheidungen und Nebenbestimmungen ihr Einvernehmen zum Sanierungsplan erteilt.

Rechtliche Würdigung

Die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes mit Nebenbestimmungen erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 6 BBodSchG. Rechtsgrundlage für die Festlegung der Nebenbestimmungen sind § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG und § 1 Verwaltungsvorgangsgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 36 Verwaltungsvorgangsgesetz (VwVfG). Nach Nr. 23.4 des Anhangs I der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzrechts vom 23.09.2004 ist der Landkreis als Untere Bodenschutzbehörde für die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans zuständig.

Der vorgelegte Sanierungsplan (Unterlage (1)) entspricht den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (§ 13 BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutzverordnung (§ 6 Abs. 2, 3 und Anhang 3 BBodSchV) und stellt die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr textlich und zeichnerisch in geeigneter Weise dar.

Gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG ist der Sanierungsverantwortliche verpflichtet, eine Altlast sowie durch die Altlast verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Aufgrund der erheblichen Schadstoffverunreinigung im zentralen Tanklagerbereich sowie im Bereich der Abfüllschächte ist eine Dekontaminationsmaßnahme durch Teilsanierung der ungesättigten Bodenzone (§ 2 Abs. 7 Nr. 1 BBodSchG, § 5 Abs. 1 BBodSchV) vorgesehen, wodurch die weitestgehende Beseitigung der Schadstoffe (MKW, BTEX) im Boden erfolgt. Mit der Teilbeseitigung der Kontaminationsquelle durch Auskoffnung ist sichergestellt, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Der weitgehende Aushub des verunreinigten Bodens stellt einen schnellen und insbesondere nachhaltigen Erfolg der Sanierung sicher. Es verbleiben nach der Teilsanierung der ungesättigten Bodenzone noch Restbelastungen. Der Austrag dieser Restkontaminationen in das Sicker-/Grundwasser wird im Rahmen der Nachsorge durch ein mehrjähriges Grundwassermonitoring beobachtet. Die in dem verbindlich festgestellten Sanierungsplan dargestellte Teilsanierung der ungesättigten Bodenzone sowie des Grundwassermonitorings im Rahmen der Nachsorge sind bei Einhaltung der Nebenbestimmungen erforderlich, geeignet und damit in bodenschutzrechtlicher Hinsicht zur Gefahrenabwehr hinreichend effektiv, um den genannten gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

Zum Nachweis des Sanierungserfolgs wird ein mehrjähriges Grundwassermonitoring im Rahmen der Nachsorge durchgeführt.

Die Forderung hinsichtlich der Dokumentation der Sanierungsmaßnahmen sowie des Erreichens des Sanierungsziels ergibt sich aus § 5 Abs. 1 BBodSchV.

Nach § 13 Abs. 6 schließt ein verbindlich erklärter Sanierungsplan andere, die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in dem für verbindlich erklärten Plan aufgeführt werden. Das Einvernehmen wurde mit den beteiligten Behörden hergestellt. Die Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Behörden wurden vollständig in die Verbindlichkeitserklärung aufgenommen.

Die nach § 4 Abs. 3 BBodSchG zur Sanierung der Altlast Verpflichteten haben die betroffene Nachbarschaft nach §§ 12, 13 Abs. 3 BBodSchG frühzeitig von der bevorstehenden Durchführung der geplanten Maßnahmen zu informieren. Die zur Beurteilung der Maßnahmen wesentlichen vorhandenen Unterlagen sind zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt der Unterlagen muss so ausführlich dargestellt sein, dass es den Betroffenen möglich ist, die Auswirkungen der Maßnahmen auf ihre Belange zu beurteilen.

Gemäß § 15 Abs. 1 BBodSchG unterliegen Altlasten der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Überwachung dient u.a. der Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit der Sanierungsmaßnahme.

Die TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH hat als Freigestellter im Rahmen der Altlastenhaftungsfreistellung die Verbindlichkeitserklärung bei der UBB beantragt.

Gemäß § 33 Abs. 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodSchG) bedürfen Verwaltungsakte, die den Gegenstand der Freistellung berühren, des Einvernehmens derjenigen obersten Landesbehörde, die auch zur Erteilung des Einvernehmens zur Haftungsfreistellung zuständig ist. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz hat mit Schreiben vom 15.08.2022 sein Einvernehmen erklärt.

IV.2. Abfallrechtliche und immissionsschutzrechtliche Belange

Obere Abfallwirtschaftsbehörde und Obere Immissionsschutzbehörde (Referat T 26)

Sachverhalt

Durch die nachgewiesene Bodenverunreinigung geht vom Standort des ehemaligen MINOL Tanklagers (TL) eine Gefährdung von relevanten Schutzgütern aus.

Um die Gefährdung abzuwenden ist eine Beseitigung der Bodenverunreinigung vorgesehen. Hierzu wurde ein entsprechender Sanierungsplan von der TotalEnergies Marketing Deutschland GmbH (Sanierungspflichtiger) vorgelegt.

Der Sanierungsplan umfasst den Ausbau und die Entsorgung des mit Schadstoffen verunreinigten Bodens nach vorlaufend erfolgtem Rückbau aller baulichen Anlagen, einschließlich Tiefenenttrümmerung, in der Variante offene/teilverbaute Baugrube, mit anschließender Wiederverfüllung der Baugruben mit unbelasteten Boden.

Rechtliche Würdigung

Bei der Umsetzung des Sanierungsplanes fallen im erheblichen Umfang gefährliche Abfälle an, die gemäß § 3 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen sind.

Nach Ifd. Nr. 1.23.2 der Anlage zur Abfall- und Bodenschutz- Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) ist das LfU, Referat T26, im vorliegenden Fall örtlich zuständige Behörde für die Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung der gefährlichen Abfälle.

Da bei dem Sanierungsvorhaben schädliche Umwelteinwirkungen (Immissionen) auftreten, ist es gemäß § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter vor diesen schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die örtlich zuständige Behörde für den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist im vorliegenden Fall gemäß §1 Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) ebenfalls das Referat T26.

Im Rahmen der abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeiten des Referates T 26 wurde der Sanierungsplan geprüft und zur Sicherstellung der Einhaltung der geltenden abfallrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen erforderliche Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert.

Die Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung des Sanierungsplanes und laufen dem Sanierungsvorhaben nicht zuwider. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Belange des Abfallrechts, in Bezug auf die gefährlichen Abfälle, sowie die Belange des Immissionschutzrechts im erforderlichen Umfang berücksichtigt sind.

Nach Abwägung der Interessen des Sanierungspflichtigen an der Umsetzung der Sanierungsmaßnahme gegenüber den Interessen der Allgemeinheit an einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung, Begrenzung der Emissionen und dem Schutz vor Immissionen, sind die Nebenbestimmungen verhältnismäßig.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Sachverhalt

Aufgrund der nachgewiesenen Schadstoffverunreinigungen stellt der Standort des ehemaligen Tanklagers Belzig eine Gefährdung von relevanten Schutzgütern dar.

Entsprechend eines im Vorfeld der Erstellung des Sanierungsplans durchgeführten Vergleichs von Sanierungsvarianten stellen die Aufnahme, der Abtransport und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder die gemeinwohlverträgliche Entsorgung der schadstoffbehafteten Bodenmaterialien das geeignetste Mittel zur Behebung der Gefahr für den Einzelnen oder die Allgemeinheit dar.

Der vorliegende Sanierungsplan zu dieser Sanierungsvariante wurde geprüft.

Die jeweiligen Sachverhalte, die einer abfallrechtlichen Klärung oder einer Konkretisierung bedürfen, sind in den jeweiligen Nebenbestimmungen der Ziffer a) bis f) dargestellt.

Rechtliche Würdigung

Die vorliegende abfallrechtliche Stellungnahme zu dem Sanierungsplan stellt darauf ab, dass die Bodenkontaminationen gemäß § 3 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch den Abfallerzeuger oder den Besitzer dieser Abfälle im Rahmen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung entfernt werden. Die Entfernung dieser Kontaminationen soll auch deshalb erfolgen, da diese nachweislich auf Grund ihres konkreten Zustands geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt zu gefährden. Dieses Gefährdungspotential kann offensichtlich nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung im Rahmen der Sanierung erzielt werden.

Die gemäß §§ 6 und 8 KrWG vorgegebene Abfallhierarchie sowie die Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen ist zu beachten. Der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle kann sich bei gleichrangigen Verwertungsmaßnahmen für einen dieser Verwertungswege frei entscheiden, insofern der Schutz von Mensch und Umwelt sicher gewährleistet ist und nachgewiesen wird.

Bei einer erforderlichen Abfallbeseitigung sind die Grundpflichten der Abfallbeseitigung gemäß § 15 KrWG zu gewährleisten. Der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle sind verpflichtet diese zu beseitigen, wenn eine Verwertung auszuschließen ist (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Gemäß § 15 Abs. 2 KrWG sind die Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In § 15 Abs. 2 Nr. 1.-6. werden diese Beeinträchtigungen näher erläutert.

Nach § 16 Abs. 2 KrWG hat derjenige, der bestimmte Abfälle in Verkehr bringt oder beseitigt, an die nach Maßgabe des § 15 KrWG auf Grund ihrer Art, Beschaffenheit oder Mengen besondere Anforderungen zu stellen sind,

- dies anzuzeigen,
- dazu einer Erlaubnis einzuholen,
- bestimmten Anforderungen an seiner Zuverlässigkeit nachweisen muss oder
- seine notwendige Sach- und Fachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachzuweisen.

Die in der Sanierungsmaßnahme anfallenden Abfälle unterliegen den Überwachungsbestimmungen gemäß § 51 KrWG. Die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler, Makler oder Entsorger haben der zuständigen Behörde zu den Abfällen Register und Entsorgungsnachweise vorzulegen, die die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung nachweisen.

Die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) für gefährliche Abfälle sind einzuhalten.

Zur Nachweisführung sind gem. Nebenbestimmung f) dieser Stellungnahme Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet.

IV.3. Bauaufsichtliche Belange

Sachverhalt

Das Grundstück des ehemaligen MINOL-Tanklagers in Bad Belzig, Am Städtebahnhof befindet sich im Außenbereich der Stadt Bad Belzig, die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Rechtliche Würdigung

Die Sanierung des ehem. Tanklagers ist aus bauaufsichtlicher Sicht zulässig. Von einer Baugenehmigungspflicht wird in diesem Einzelfall abgesehen.

Keiner Baugenehmigung bedürfen nach § 61 Abs. 1 Ziffer 9 BbgBO Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 Meter und einer Grundfläche bis zu 30 Quadratmeter, im Außenbereich bis zu 300 Quadratmeter.

Im vorliegenden Fall werden zwar Grundfläche und Tiefe der geplanten Abgrabung überschritten, es soll aber die natürliche Geländeoberfläche wiederhergestellt werden. Eine Nachnutzung des Grundstücks ist durch den Grundstückseigentümer aktuell nicht vorgesehen.

Die Abgrabungen/Aufschüttungen sind nicht auf Dauer ausgelegt. Da es sich insofern um die Beseitigung eines Missstandes handelt, wird von einer Baugenehmigungspflicht abgesehen.

Des Weiteren fällt die Baustelleneinrichtung unter die genehmigungsfreien Vorhaben, § 61 Abs. 1 Ziffer 13 a) BbgBO.

IV.4. Wasserrechtliche Belange

Sachverhalt

Für das ehemalige MINOL-Tanklager in Bad Belzig, das im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Altlast unter der ALKAT-Nr. 0315602119 und mit der Bezeichnung „ehemaliges MINOL-Tanklager Bad Belzig, Am Städtebahnhof“ registriert ist, wurde ein Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 6 S. 2 hat die untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark das Einvernehmen zu einem Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG zu erteilen. Verbindlich erklärte Sanierungspläne schließen andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen mit ein, insbesondere also auch wasserrechtliche Entscheidungen.

Ermächtigungsgrundlage

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Rechtliche Würdigung

Das Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser stellen erlaubnispflichtige Benutzungen eines Gewässers gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG dar.

5.1 der Erlaubnis (siehe III.4.) enthält Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG. Die möglichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG und können Befristungen, Bedingungen und Auflagen darstellen. Die Vorbehalte des Widerrufs und der Beifügung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ergeben sich aus den §§ 13 und 18 WHG und stellen gesetzliche Beschränkungen dar. Sie sind erforderlich, um sicherzustellen, dass nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhütet oder ausgeglichen werden.

5.2 der Erlaubnis (siehe III.4.) enthält Nebenbestimmungen gemäß § 100 WHG.

Es waren Vorbehalte für das Festlegen nachträglicher Benutzungsbedingungen und Auflagen aufzunehmen, um zu einem späteren Zeitpunkt Maßnahmen, die sich infolge der Gewässerbenutzung zur Abwehr möglicher Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit als notwendig erweisen könnten, zu fordern (§ 13 Abs. 1 WHG und § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält somit standortbezogen notwendige Nebenbestimmungen unter Beachtung der § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 VwVfG, die bei der Durchführung der Erdaufschlüsse und Gewässerbenutzungen zu beachten sind.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich um sicherzustellen, dass nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhütet oder ausgeglichen werden und die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen nach den jeweils hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik errichtet, betrieben, unterhalten und nach Einstellung der Gewässerbenutzung beseitigt werden.

Die Nebenbestimmungen sind, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, im öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Nach Abwägung Ihrer Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen, Standortgegebenheiten und unter Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis, die dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushalts Rechnung trägt, liegt kein Versagungsgrund vor.

Die Hinweise beruhen auf unmittelbar geltendes Recht und sind nicht abschließend.

V. Hinweise

V.1. Altlasten/Bodenschutz

Diese Verbindlichkeitserklärung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Sofern bei der Errichtung von Anlagen Privatgelände in Anspruch genommen werden muss, ist rechtzeitig vor Baubeginn das Einverständnis der Grundstückseigentümer einzuholen.

Die Baustelle ist flächensparend einzurichten.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat im Bereich von versiegelten Flächen zu erfolgen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können. Darüber hinaus ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

V.2. Abfallrechtliche Belange

Obere Abfallwirtschaftsbehörde

1. Alle gefährlichen Abfälle, die bei der Sanierungsmaßnahme anfallen und die der Beseitigung zugeführt werden, sind gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) vom 08. Januar 2010, der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB mbH) zur Entsorgung anzudienen.
Sofern Abfälle durch einen Sammelentsorgungsnachweis einer Entsorgung zugeführt werden sollen, ist die Mengenbegrenzung von 20 t je Abfallschlüssel und Kalenderjahr am jeweiligen Standort zu beachten.
2. Unabhängig von der Art der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) unterliegen gefährliche Abfälle der Nachweisführung gemäß § 50 KrWG sowie der Registerpflicht nach § 49 KrWG, jeweils in Verbindung mit den Festlegungen der Nachweisverordnung (NachwV).
3. Sollten sich wesentliche Änderungen oder Ergänzungen zu der vorgelegten Sanierungsplanung ergeben, so ist diese Stellungnahme vor ihrer Verwendung auf Gültigkeit zu überprüfen.
4. Stellungnahmen anderer Behörden bleiben unberührt.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Die UAWB weist im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme darauf hin, dass alle anfallenden Abfälle gemäß §§ 7, 8 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen sind. Dabei gilt der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) sind in diesem Zusammenhang zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUK¹):

- Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

Die Pflichten der GewAbfV richten sich gleichermaßen an Abfallerzeuger und –besitzer. Wer auf der Baustelle die Dokumentation übernimmt, kann privatrechtlich vereinbart werden.

Der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen hat eine Sorgfaltspflicht insbesondere hinsichtlich der Auswahl des mit der Verwertung oder Beseitigung zu beauftragenden Unternehmens. Er ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des entstehenden Abfalls verantwortlich. Dies gilt gemäß § 22 KrWG auch, wenn er Dritte mit der Entsorgung der Abfälle beauftragt hat.

Eine Entsorgung o.g. Abfälle als nicht gefährlicher Abfall ist nur dann möglich, wenn durch chemische Analyse nachgewiesen ist, dass Schadstoffe nicht oder nur unterhalb der Konzentrationsschwelle für die Einstufung als gefährlichen Abfall enthalten sind. Für die Einstufung sind dabei insbesondere die Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages der Abfallverzeichnis-Verordnung² zu beachten.

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht.

Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von **2.000 kg (Kleinmengen)**, bezogen auf alle als gefährlich eingestuft Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben.

Bei einem Anfall von mehr als **2.000 kg** an gefährlichen Abfällen liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).

Die UAWB ist nach der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV), Anlage, lfd. Nr. 1.23.1 zuständig für die Überwachung der Vermeidung und Entsorgung von Abfällen. Gemäß § 47, Abs. 3, Nr. 1 und 2 des KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Auskunft über den Verbleib ihrer Abfälle verpflichtet.

¹ Quelle: https://mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Faltblatt_MLUL_Gewerbeabfall.pdf

² Quelle: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/abfall_2020

V.3. Bauaufsichtliche Belange

- a) Die Sanierung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und ist mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Durch die Bauarbeiten darf die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden. Nachbarbeeinträchtigungen sind zu vermeiden, § 12 Abs. 1 Satz 2 BbgBO.
- b) Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgehalten oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen, § 11 Abs. 1 BbgBO.
- c) Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen und zu beleuchten, § 11 Abs. 2 BbgBO.
- d) Nach Abschluss der Arbeiten ist ein ordnungsgemäßer Zustand der Grundstücke herzustellen.
- e) In Anlehnung an § 11 Abs. 3 BbgBO wird gebeten, an der Baustelle ein Schild anzubringen, welches Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten enthält.
- f) Sofern für die Baustelleneinrichtung öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen wird, ist eine Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
- g) Durch Bauarbeiten bzw. Baustellenverkehr verunreinigte öffentliche Verkehrsflächen sind täglich zu reinigen.

V.4 Wasserrechtliche Belange

Hinweise zu I.2.

- a. Die für die Grundwasserförderung notwendige Gefährdungsabschätzung bezüglich der umliegenden Bebauung obliegt dem Antragsteller und ist in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis nicht enthalten. Vor Beginn der Grundwasserförderung wird empfohlen, eine Beweissicherung an Gebäuden vorzunehmen, die sich im prognostizierten Absenktrichter der Maßnahmen befinden. Insbesondere während der Grundwasserförderung könnten private Wohngebäude durch die Änderung des Grundwasserstandes beeinträchtigt werden.
- b. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wird auf die DIN 18920 und die RAS-LP 4 verwiesen.
- c. Ab einer Grundwasserentnahme von > 3.000 m³/a ist ein Wassernutzungsentgelt zu entrichten (§ 40 BbgWG). Bei kürzer befristeten Gewässerbenutzungen wird der tatsächliche Nutzungszeitraum angesetzt (§ 41 Abs. 1 BbgWG). Die Entscheidung hierüber trifft die obere Wasserbehörde, die über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis informiert wird.
- d. Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG sind zu beachten.
- e. Auf der Baustelle ist sicherzustellen, dass ein Unfall oder ein unsachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermieden wird. Die Wartung und Reinigung von Baumaschinen sind auf versiegelten Flächen außerhalb der Baugruben vorzunehmen. Das Nachfüllen von Treibstoffen muss ebenfalls auf versiegelten Flächen bzw. Auffangwannen erfolgen.

- f. Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 2 WHG).
- g. Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht unabhängig von Rechten Dritter (§ 28 BbgWG) und befreit nicht von der Haftung für Gewässeränderungen nach den §§ 89 und 90 WHG.
- h. Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist das Betreten des Grundstückes zur Überprüfung der Gewässerbenutzung zu gestatten (§ 101 WHG).

Hinweise allgemein

- 1. Um den auf der Bereitstellungsfläche anfallenden Niederschlag vollständig in den hierzu vorgesehenen Gruben mit Pumpensämpfen zu 100 % auffangen zu können, ist eine Berechnung der Niederschlagsmengen dringend erforderlich. Die Berechnung der Niederschlagsmengen sollte auf den standortgegebenen Bemessungsregen (nach KOSTRA-DWD in l/s*ha) und der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge (nach KOSTRA-DWD in mm/a) basieren. Für den Überflutungsnachweis wird auf DIN 1986-100 verwiesen.
- 2. Die Kapazität der zu verwendenden Wasserreinigungsanlage (Kolonnen mit Aktivkohlestufe) muss so ausgelegt sein, dass die berechneten Niederschlagsmengen entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis aufgereinigt werden können.
- 3. Bei dem Umgang mit dem eingelagerten schadstoffbelasteten Aushubmaterial wird empfohlen, sich an die Belange der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu orientieren.
- 4. Gemäß § 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden. Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden. Daraus folgt, dass wenn die Sanierungsmaßnahme sechs Monate und länger andauert, die Bereitstellungsfläche und weiteren Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten sind.

V.5 Immissionsschutzrechtliche Belange

Zum Schutz der Umwelt vor Immissionen bei der Durchführung der Sanierungsarbeiten ist durch den Bauherrn und das beauftragte Unternehmen außerdem zu beachten, dass in der Bauphase die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – einzuhalten sind.

Sollten sich wesentliche Änderungen oder Ergänzungen zu der vorgelegten Sanierungsplanung ergeben, so ist diese Stellungnahme vor ihrer Verwendung auf Gültigkeit zu überprüfen.

Stellungnahmen anderer Behörden bleiben unberührt.

V.6. Naturschutzrechtliche Belange

Die Naturschutzbehörde hat keine Bedenken/Einwände gegen den Sanierungsplan zu o.g. Vorhaben. Es ist lediglich der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz während des Abrissvorganges zu beachten.

V.7. Verkehrsrechtliche Belange

Sollten Arbeiten stattfinden, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, ist nach § 45 (6) StVO zu verfahren. Dem Logistikkonzept wird zugestimmt, da die Massentransporte nicht durch die Ortslage Bad Belzig erfolgen werden.

V.8. Arbeits- und gesundheitsschutzrechtliche Belange

Mit den Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist eine Fachfirma mit einer Sachkunde für Arbeiten in kontaminierten Bereichen nach TRGS 524 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ zu beauftragen.

Für die Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S-Plan) nach TRGS 524 /DGUV R 101-004 (BGR 128) zu erstellen. Dieser muss die konkreten Gefährdungen für Beschäftigte bei den Arbeiten in kontaminierten Bereichen beinhalten und die notwendigen Schutzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung, beschreiben.

Sollte es sich um Kampfmittelverdachtsflächen handeln, so muss vor Beginn der Tiefbauarbeiten die Kampfmittelfreiheit bescheinigt sein bzw. die Tiefbauarbeiten sind unter Beaufsichtigung einer Fachfirma für Kampfmittelberäumung durchzuführen.

Es sind Sozial- und Sanitäranlagen im Weißbereich herzustellen. Dazu gehören Pausenräume sowie Umkleide- und Sanitärräum. Für die Wasch- und Duschplätze in den Sanitäranlagen (Schwarz-Weiss-Anlage) ist ein Wasseranschluss erforderlich.

Sind mehrere Firmen auf der Baustelle tätig und/oder beträgt der Arbeitsumfang mehr als 500 Personentage, so ist die Baustellenverordnung zu beachten (Vorankündigung, SiGePlan, Koordinator).

Beim Betreten von Bereichen mit erhöhter Gefahrstoffkonzentration durch Personen sind geeignete Maßnahmen der Gewährleistung gesundheitlich unbedenklicher Atemluft zu realisieren, z.B:

- Lüftungstechnische Einrichtungen zur Erfassung von Gefahrstoffen bzw. Bewetterung von Arbeitsplätzen,
- Atemschutz in Form von Filtergeräten oder
- Atemschutz in Form von Isoliergeräten (ortsabhängigen Schlauchgeräten oder ortsunabhängigen, frei tragbaren Geräten) für Arbeiten, bei denen damit zu rechnen ist, dass ein Sauerstoffgehalt in der Atemluft von 19-Vol. % unterschritten ist oder die Konzentration bzw. die Eigenschaften der Gefahrstoffe in der Atemluft die Verwendung von Filtergeräten ausschließt.

Rechtsgrundlagen: §§ 7-11 Gefahrstoffverordnung i.V.m. TRGS 524

V.9. Denkmalschutzrechtliche Belange

Von dem Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange des Denkmalschutzes betroffen.

V.10 Stadt Bad Belzig

Die geplante teilweise Bodensanierung des ehemaligen MINOL-Tanklagers wird durch die Stadt Bad Belzig befürwortet. Öffentliche Belange der Stadt Bad Belzig werden nicht berührt.

VI. Gebühr

Gemäß § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) in Verbindung mit der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22.11.2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77] zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 96], S.2) sind für die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans (§ 13 Abs. 6 BBodSchG) Gebühren zu erheben. Entsprechend Nr. 3.16.9 der Anlage 2 der GebOMUGV kann eine Gebühr bis 1.800,00 EUR erhoben werden. Die Gebührenhöhe ist unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller zu bemessen.

In dem hier zu beurteilenden Sachverhalt steht der Verwaltungsaufwand im Mittelpunkt. In Anbetracht dieser Tatsache wird für die vorliegende Verbindlichkeitserklärung eine Gebühr in Höhe von 816,00 EUR im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt.

Die Gebühr in Höhe von 816,00 EUR ist **bis spätestens 02.12.2022** auf nachstehendem Konto unter dem angegebenen Kassenzeichen zu überweisen.

Geldinstitut: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam
IBAN: DE93 1605 0000 3502 2213 23
BIC: WELA DED 1PMB
Kassenzeichen: 36222059-1029

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1 in 14806 Bad Belzig einzulegen. Elektronisch kann ein Widerspruch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden; er wäre an den „Landkreis Potsdam-Mittelmark“ zu richten.

Freundliche Grüße
im Auftrag



Vetter